

Entwurf : Stand 26.07.2010

**ÖFFENTLICH - RECHTLICHE
VEREINBARUNG**

**Über die Vereinigung der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt
Schirgiswalde
zur**

Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Die Gemeinde Crostau, vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Stampniok, die Gemeinde Kirschau, vertreten durch den Bürgermeister Sven Gabriel und die Stadt Schirgiswalde, vertreten durch den Bürgermeister Patric Jung, schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung.

**§ 1
Vereinigung**

(1) Die Gemeinden Crostau und Kirschau und die Stadt Schirgiswalde vereinigen sich als gleichberechtigte Partner zur neuen Stadt Schirgiswalde-Kirschau. Im Folgenden „neue Stadt“ genannt.

(2) Sitz der neuen Stadt ist Kirschau. Im Rathaus in Kirschau wird das Büro des Bürgermeister und das Amt der Kämmerei eingerichtet. In Schirgiswalde wird das Hauptamt mit der Einwohnermeldebehörde, dem Standesamt, der Bauverwaltung und der Tourismusinformationsstelle eingerichtet. In Crostau wird ein Bürgerbüro vorgehalten. Das jeweilige Amt ist einhäusig zu führen. Für Verwaltungsaufgaben nicht benötigte Räume und Flächen werden anderen Nutzungen zugeführt.

**§ 2
Rechtsnachfolge**

Die neue Stadt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde.

**§ 3
Ortsteilnamen; Wahrung der Eigenart**

(1) In der neuen Stadt werden folgende Ortsteile weitergeführt:

Bederwitz, Callenberg, Carlsberg, Crostau, Halbendorf / Geb., Kirschau, Kleinpostwitz, Neuschirgiswalde, Rodewitz/Spree, Schirgiswalde, Sonnenberg, Wurbis.

(2) Die Ortseingangstafeln der Ortsteile werden wie folgt einheitlich beschriftet:

"Ortsteilname"

Stadt Schirgiswalde – Kirschau

Kreis Bautzen

(3) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben der beteiligten Gemeinden sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die als **Anlage 1** aufgeführten Angebote sind für das Lebensgefühl der Einwohner besonders wichtig. Deshalb werden sie durch die neue Stadt erhalten und gefördert.

(4) Mit der Bildung der neuen Stadt erfolgt die Herausgabe eines gemeinsamen Amtsblattes durch die neue Stadt. Die Ortsteile erhalten Gelegenheit, ihre lokalen Informationen in diesem Amtsblatt zu präsentieren.

(5) Das soziokulturelle Engagement der Kirchengemeinden wird unterstützt ebenso die Arbeit der Vereine und Verbände.

§ 4 Bürger und Einwohner

(1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde werden mit der Vereinigung zu der neuen Stadt zu deren Bürgern und Einwohnern.

(2) Die bisherige Wohn- und Aufenthaltsdauer in den Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer der neuen Stadt angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

(1) Das als **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung aufgeführte Ortsrecht der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde bleibt bis zum 31.12.2013 bestehen, soweit es nicht vorher durch Ortsrecht der neuen Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Der neue Stadtrat wird keine Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschließen.

(2) In der ersten Stadtratssitzung nach der Vereinigung werden die neue Hauptsatzung, die Bekanntmachungssatzung, die Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung des Stadtrates beschlossen. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung, der Bekanntmachungssatzung, der Entschädigungssatzung und der Geschäftsordnung der neuen Stadt gelten , die Bekanntmachungssatzung, die Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung der Stadt Schirgiswalde fort.

(3) Der gemeinsame Flächennutzungsplan bleibt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche öffentliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch. Die neue Stadt kann begonnene Aufstellungsverfahren für die in Satz 2 genannten Satzungen fortführen.

(4) Die neue Stadt verständigt sich unter Mitwirkung der Bürgerschaft zur Entwicklung, Gestaltung und Einführung eines neuen Stadtsiegels, Wappens und Flagge. Bis zum Zeitpunkt der Einführung wird das Siegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen und der Umschrift Stadt Schirgiswalde-Kirschau genutzt. Die bisherigen Wappen und Flaggen können durch die Ortschaften und die Vereine weitergeführt werden.

§ 6 Stadtrat der neuen Stadt

(1) Für die Dauer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung laufenden Wahlperiode treten 7 Gemeinderäte der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie 7 Stadträte der Stadt Schirgiswalde in den Stadtrat der neuen Stadt über. Die Zahl der Stadträte der neuen Stadt beträgt bis zum Zeitpunkt der folgenden Neuwahl 21.

(2) Die Stadträte werden unverzüglich in jeder an der Vereinigung beteiligten Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestimmt. Die nicht gewählten Bewerber werden nach der dem Wahlergebnis entsprechenden Reihenfolge als Ersatzleute bestimmt.

§ 7 Ortschaftsverfassung

(1) Der Ortschaftsrat für Rodewitz/Spree mit den Ortsteilen Bederwitz, Rodewitz/Spree und Sonnenberg bleibt bestehen. Ortschaftsräte werden gebildet:

- für die Ortschaft Crostau mit den Ortsteilen Callenberg, Carlsberg, Crostau, Halbendorf/Geb. und Wurbis

- für die Ortschaft Kirschau mit den Ortsteilen Kirschau und Kleinpostwitz

- für die Ortschaft Schirgiswalde mit den Ortsteilen Neuschirgiswalde und Schirgiswalde.

(2) In der Hauptsatzung der neuen Stadt sind die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ortschaftsräte auf der Grundlage der §§ 65 bis 69 der Sächsischen Gemeindeordnung zu regeln. Die Festsetzungen sollen in Anlehnung an die bestehende Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Rodewitz/Spree formuliert werden.

(3) Für die laufende Wahlperiode bilden die Mitglieder der Gemeinderäte und des Stadtrates, die nicht in den gemeinsamen Stadtrat übertreten und in der jeweiligen Ortschaft wohnen, die Ortschaftsräte. Die Anzahl der Sitze beträgt: in Kirschau 6 Sitze, in Crostau 6 Sitze, in Schirgiswalde 7 Sitze. Die Ortschaftsräte wählen aus ihren Mitgliedern den ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

(4) Allen Ortschaftsräten werden die gleichen Aufgaben und Rechte in Rahmen der Selbstverwaltung eingeräumt.

§ 8 Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Stadtrat der neuen Stadt bestellt in seiner ersten Sitzung zwei Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadtrat die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Stadtrat bestimmt den Tag der Wahl des Bürgermeisters. Die Wahl ist spätestens 3 Monate nach der Vereinigung durchzuführen.

(3) Der Stadtrat bestellt nach § 54 Abs. 2 SächsGemO unverzüglich einen Amtsverweser.

§ 9 Übernahme der Bürgermeister

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Schirgiswalde wird gemäß des Sächsischen Beamtengesetzes sowie des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf dessen Antrag hin von der neuen Stadt unter Wahrung des Besitzstandes mindestens für die Zeitdauer der laufenden Wahlperiode in ein Anstellungsverhältnis berufen.

(2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Crostau wird in Abweichung von § 7 (3) Satz 3 für die Zeitdauer der laufenden Wahlperiode auf dessen Antrag hin unter Wahrung des Besitzstandes das Amt des

ehrenamtlichen Ortsvorstehers übertragen.

(3) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Kirschau wird auf seinen Antrag hin unter Wahrung des Besitzstandes mindestens für die Zeitdauer der laufenden Wahlperiode in ein Anstellungsverhältnis berufen.

§ 10 Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Beschäftigten werden unter Wahrung ihres Besitzstandes mit allen Rechten und Anwartschaften aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis laut Tarifvertrag gemäß § 613 a BGB von der neuen Stadt übernommen. Die im Dienst der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen Stadt erbracht worden wären.

(3) Ab dem 01.06.2010 bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Gemeinden Crostau und Kirschau sowie die Stadt Schirgiswalde ohne Abstimmung keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Bereits verbindlich getroffene Personalentscheidungen werden von der neuen Stadt vorbehaltlos akzeptiert.

(4) Bei der Neueinstellung von Mitarbeitern wird die Stadt Schirgiswalde-Kirschau zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft darauf hinwirken, dass das Personal auch Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr leistet.

§ 11 Infrastruktureinrichtungen

(1) In allen Ortschaften sind von der neuen Stadt alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen.

(2) Die als **Anlage 3** zu dieser Vereinbarung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen sind im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten zu erhalten und weiter zu entwickeln.

(3) Die als **Anlage 4** zu dieser Vereinbarung aufgeführten Projekte, Vorhaben und Investitionen sind von der neuen Stadt im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten fortzuführen bzw. zu beginnen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt entsprechen. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden die Gemeinden Crostau und Kirschau sowie die Stadt Schirgiswalde keine Entscheidung treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit erheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

(5) Die Gemeinden Crostau und Kirschau sowie die Stadt Schirgiswalde verpflichten sich, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage im Haushalt zu verfügen. Bei Nichteinhaltung ist der Differenzbetrag zur Mindestrücklage aus der im §14 beschriebenen Mittelverwendung der jeweiligen Gemeinde auszugleichen.

§ 12 Kinder- und Bildungseinrichtungen

In den Ortschaften ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

und Jugendliche vorzuhalten. Dabei ist das Engagement von Freien Trägern weiterhin zu unterstützen.

§ 13 Wirtschaftsförderung und Tourismus

(1) Die neue Stadt fördert im Interesse ihrer Bürgerschaft das ortsansässige Handwerk und Gewerbe im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Neuansiedlungen und Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen werden unterstützt.

(2) Der Fremdenverkehr wird als wichtige öffentliche Funktion bestätigt. Das in der Ortschaft Schirgiswalde vorhandene Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ soll erhalten bleiben.

(3) Der Sitz der Geschäftsstelle der Touristischen Gebietsgemeinschaft Oberlausitzer Bergland soll in Schirgiswalde erhalten bleiben.

(4) Der Sitz der Koordinierungsstelle des Vereins zur Entwicklung des Bautzener Oberlandes (ILE) soll bis zum Projektende in Kirschau erhalten bleiben.

§ 14 Verwendung staatlicher Förderung

(1) Die neue Stadt wird Fördermittel für die Gemeindevereinigung nach Maßgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen beantragen. Die zufließenden Zuwendungen des Freistaats Sachsen werden in den Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde investiert. Die Mittel sollen zur Finanzierung von integrationsfördernden Infrastrukturmaßnahmen unter Beachtung des Zuwendungsbescheides verwendet werden.

(2) Die beteiligten Gemeinden legen für die Verwendung in ihrem Gebiet eigenständig Maßnahmen fest. Der Wert soll 60% der Fördersumme nicht überschreiten. Sie sollen in sich abgeschlossene, selbständig nutzbare Projekte sein. Weitere 40 % werden eingesetzt, um Verpflichtungen aus Beteiligungen und / oder Darlehen nachzukommen um eine nachhaltige Entschuldung zu erreichen.

§ 15 Mitgliedschaften

Die Gemeinden Crostau und Kirschau sowie die Stadt Schirgiswalde sind Mitglieder in den in der **Anlage 5** zu dieser Vereinbarung aufgeführten Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Einrichtungen und Organisationen. Die neue Stadt führt als Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband fort.

§ 16 Nahverkehr

Die neue Stadt wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen und aufrechterhalten werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 17 Feuerwehr

(1) Die Feuerwehren der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde werden als Ortswehren der Gesamtwehr der neuen Stadt beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, so lange dies mög-

lich und keine andere Organisationsform zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser.

(2) Ausrüstung und Ausbildungsstand der Freiwilligen Feuerwehr sind ständig auf einsatzbereitem Stand zu halten. Die für die Ortswehren vorhandenen mittel- und langfristigen Beschaffungspläne für Löschfahrzeuge, erforderlicher Größe und Ausstattung werden im Rahmen des haushaltsmäßig Möglichen umgesetzt.

(3) Auf der Basis der bestehenden Brandschutzbedarfspläne ist innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein der neuen Struktur angepasster Brandschutzbedarfsplan aufzustellen. Er ist regelmäßig fortzuschreiben und umzusetzen.

§ 18 Bauhöfe

Die Bauhöfe der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde werden übernommen, als Stützpunkte mit der jeweils zugehörigen Technik in den Ortschaften unter einer einheitlichen Leitung der neuen Stadt weitergeführt, ordnungsgemäß unterhalten sowie mit den für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen Mitteln ausgestattet, so lange dies möglich und erforderlich ist. Der Sitz der Bauhofleitung wird in Kirschau eingerichtet.

§ 19 Archiv

(1) Das archiwürdige Schriftgut der Gemeinden Crostau und Kirschau sowie der Stadt Schirgiswalde wird unter Beachtung des Archivgesetzes getrennt als jeweils eigene Abteilung des Archivs der neuen Stadt geführt. In der durch die neue Stadt zu erlassenden Akten- und Archivordnung wird die weitere Verwendung im Detail geregelt.

(2) Das zentrale Archiv wird in Crostau eingerichtet.

(3) Die bisher eigenständig geführten Ortschroniken werden in den Ortschaften weitergeführt.

§ 20 Zusammenarbeit mit anderen Kommunen

Die neue Stadt unterstützt die kommunale Zusammenarbeit besonders in der Region mit den benachbarten Gemeinden des Oberlandes, um im Interesse der Einwohner die Aufgabenerfüllung der Kommunen noch effizienter und bürgerfreundlicher gestalten zu können.

§ 21 Streitvertretung

(1) Für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird eine Streitvertretung eingesetzt.

(2) Für die Gemeinden Crostau und Kirschau sowie die Stadt Schirgiswalde werden je zwei Vertreter benannt.

(3) Die Streitvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Crostau

1. Gunter Kindel

2. Gerd Richter

Stellvertreter:

Stellvertreter:

Gemeinde Kirschau

1. Olaf Wirth
2. Karl Dominick

Stellvertreter:
Stellvertreter:

Marga Semjank
Reiner Müller

Stadt Schirgiswalde:

- 1.
- 2.

Stellvertreter:
Stellvertreter:

(4) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden.

§ 22

Künftige Gebietsänderungen

Über künftige Gebietsänderungen entscheidet der Stadtrat der neuen Stadt mit einer Mehrheit von 4/5 der Mitglieder des Stadtrates. Diese Regelung ist in die Hauptsatzung aufzunehmen.

§ 23

Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gelten, soweit rechtlich möglich, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gemeint und gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Datum

Dietmar Stampniok
Bürgermeister
Crosta

Sven Gabriel
Bürgermeister
Kirschau

Patric Jung
Bürgermeister
Stadt Schirgiswalde

ermächtigt durch Beschluss
des Gemeinderates vom:

ermächtigt durch Beschluss
des Gemeinderates vom:

ermächtigt durch Beschluss
des Stadtrates vom: